

DIE ROLLE DER bAV IN DER UNTERNEHMENSNACHFOLGE

Nach Angaben der Stiftung Familienunternehmen steht jährlich für rund 27.000 Familienunternehmen die Nachfolge an. Die betriebliche Altersversorgung (bAV) des Unternehmers bleibt jedoch im Vorfeld des Generationswechsels oft unberücksichtigt.



Mark Walddörfer, Geschäftsführer Longial GmbH

Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur teilweisen Unvereinbarkeit der Privilegierung von Betriebsvermögen bei der Erbschaftsteuer mit dem Grundgesetz gewinnt die Nachfolgeproblematik unmittelbar an Bedeutung.

Wirkungsweise der bAV im Nachfolgeprozess

Die bAV hält sowohl Chancen als auch Risiken in der Unternehmensnachfolge bereit. Das Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht in Deutschland sieht vor, dass zu übertragendes Betriebsvermögen zu Marktpreisen bewertet werden muss. Da in der Regel für nicht an der Börse gehandelte Unternehmen keine Marktpreise vorhanden sind, erfolgt eine Gesamtbewertung auf Grundlage des Ertragswertes des Unternehmens. Basis dieses Ertragswertes stellen die zukünftig nachhaltig erzielbaren Jahreserträge dar. Diese wiederum werden von den

Veränderungen der Pensionsrückstellungen und den Rentenzahlungen beeinflusst. Unmittelbar vom Unternehmen zu erbringende Versorgungsleistungen wirken sich also mindernd auf den Ertragswert des Unternehmens und somit auf die Besteuerungsgrundlage aus.

Es wird deutlich, dass die bAV im Falle der Übergabe von Familienunternehmen an die nächste Generation genau gegenteilige Wirkungen erzielen kann als bei einer Veräußerung des Unternehmens. Im ersteren Fall ist ein möglichst geringer Unternehmenswert gewollt, um die Bemessungsgrundlage für eine eventuelle Erbschaftsteuer gering zu halten. Bei einer Veräußerung hingegen wird ein möglichst hoher Unternehmenswert angestrebt. Auch spielt die Existenz und Bewertung betriebsfremder Risiken oft eine entscheidende Rolle bei der Kaufpreisfindung. Es ist daher ratsam, sich über die vorhandene bAV Klarheit zu verschaffen und sie gegebenenfalls für die gewünschten Zwecke einzusetzen.

Das Bundesverfassungsgericht zur Erbschaftsteuer

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber einen erheblichen Gestaltungsspielraum für die Begünstigung von Betriebsvermögen in der Erbschaft- und Schenkungssteuer gelassen. Allerdings hat es der Politik dabei auch Aufgaben gestellt, für die geeignete Lösungsansätze bisher gänzlich fehlen. Die neu zu findenden Regelungen müssen sich insbesondere am Grundsatz von Gleichheit und Verhältnismäßigkeit messen lassen. Dies betrifft vor allem die Unterscheidung großer zu kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

Während für KMU eine Verschonungsregelung auf pauschaler Ebene zugestanden wird, muss für große Unternehmen eine

Bedürfnisprüfung im Einzelfall durchgeführt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt fehlt es sowohl an einem Konsens bezüglich eines Unterscheidungskriteriums von KMU zu großen Unternehmen als auch an einem Kriterium für die Bedürftigkeit der Steuerverschonung bei großen Firmen.

Das Gericht erkennt dabei den Erhalt von Arbeitsplätzen ebenso an wie die Berücksichtigung eines besonderen personalen Bezugs zum Unternehmen, wie dies vor allem bei Familienbetrieben der Fall ist.

Auch bei der Suche nach einem geeigneten Kriterium für die Bedürftigkeit großer Unternehmen kann die betriebliche Altersversorgung möglicherweise einen Beitrag leisten. Im Betriebsrentenrecht ist durch die Rechtsprechung anerkannt, dass Unternehmen von ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Rentenanpassung absehen können, wenn sie dadurch in ihrer Substanz gefährdet werden oder keine ausreichende Eigenkapitalrendite mehr erzielen können. Die bei diesem Prüfungsvorgang schon seit langem etablierten und bewährten Methoden könnten auch im Falle der Erbschaftsteuer herangezogen werden. ■

Der Autor des Textes Mark Walddörfer ist Geschäftsführer des auf betriebliche Altersversorgung spezialisierten Pensionsberaters Longial mit Sitz in Düsseldorf und weiterem Standort in Hamburg.

Longial GmbH
Prinzenallee 13 · 40549 Düsseldorf
Tel.: 02 11 / 49 37-76 33
info@longial.de · www.longial.de



Sehen Sie hierzu das Interview auf www.wirtschaftsblatt.de/tv-portal